

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1032K – ROHBAUVERSICHERUNG

1. Es wird der in dieser Polizza dokumentierte Versicherungsschutz bis zu dem in der Polizza vermerkten Datum (Ende der Rohbaudeckung) wie nachstehend beschrieben (Rohbauversicherungsumfang) abgeändert.
Für den Zeitraum der Rohbaudeckung ist die in der Polizza ausgewiesene Prämie bereits um 80 % reduziert, nach Ende der Rohbaudeckung ist die volle Prämie zu entrichten.
2. Sofern die Sparten Sturm und Leitungswasser im Vertrag auch vereinbart sind, gilt Folgendes:
 - 2.1. Sturmversicherung:
Die Gefahr Sturm (gem. Art. 1. Punkt 1.1, ASTB) ist erst ab Fertigstellung des nach außen hin abgeschlossenen Rohbaus versichert, insbesondere müssen dafür
 - a) das Dach komplett eingedeckt sein,
 - b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
 - c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt und
 - d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.
 - 2.2. Leitungswasserversicherung:
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - a) In nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten sind die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren.
 - b) Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das Vorübergehend-außer-Betrieb-Setzen einer Anlage wird dem Nicht-durchgehend-in-Betrieb-Halten gleichgesetzt.
3. Sofern die Sparte Haushaltsversicherung (inkl. Privathaftpflicht) vereinbart ist, gilt Folgendes:
Abweichend von Art. 1, ABH sind ausschließlich folgende Sachen versichert:
 - a) **bestehende Einrichtungsgegenstände** (Küche, Zimmereinrichtung und dergleichen) inkl. Möbelverglasungen sowie Gebäudeverglasungen in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mittels Zylinder- oder Sicherheitsschloss gesichert).
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 25.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Nicht versichert sind jedoch Bargeld, Schmuck und Wertgegenstände.
 - b) **Werkzeug aller Art** in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mit Zylinder- oder Sicherheitsschloss – kein Vorhangschloss, kein Container),
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
 - c) **noch nicht verbaute Gebäudebestandteile** (im Besitz des Versicherungsnehmers – nicht z. B. eines Professionisten oder Lieferanten) in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mit Zylinder- oder Sicherheitsschloss – kein Vorhangschloss, kein Container).
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Entschädigung in einem etwaigen Schadensfall erfolgt für Einrichtungsgegenstände und Gebäudebestandteile zum Neuwert, für Werkzeug aller Art zum Zeitwert.
4. Ende der Rohbauversicherung (Laufzeit):
Die Rohbauversicherung mit reduzierter Prämie endet mit dem in der Polizza dokumentierten Datum (Ende der Rohbaudeckung), spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Gebäudes.
Als Fertigstellung des Gebäudes im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Zeitpunkt, ab dem sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt abgeschlossen sind.
Es ist nicht Voraussetzung, dass auch tatsächlich darin gewohnt wird.
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Eine Bauvollendung vor Ende der Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.